

99036043001001

Als berechtigte Person Fahrzeugregisterrauskunft (Halterrauskunft) beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6022739-99036043001001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036043001001
Leistungsbezeichnung I	Als berechtigte Person Fahrzeugregisterrauskunft (Halterrauskunft) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Als berechtigte Person Fahrzeugregisterrauskunft (Halterrauskunft) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Straßenverkehrsgesetz (StVG): • § 39 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen • § 39a Auskunft über Daten
Teaser	Wenn Sie eine Auskunft über bestimmte gespeicherte Fahrzeug- und Halterdaten benötigen, können Sie eine einfache Fahrzeugregistrauskunft erhalten. Sie können die Fahrzeugregistrauskunft beantragen, wenn Sie diese zur Geltendmachung, Sicherung, Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr benötigen. Die Fahrzeugregistrauskunft kann auch beantragt werden, sofern zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße ein berechtigtes Interesse besteht. Gegebenenfalls sind hierfür Nachweise zu erbringen.
Volltext	Wenn Sie eine Auskunft über bestimmte gespeicherte Fahrzeug- und Halterdaten benötigen, können Sie eine einfache Fahrzeugregistrauskunft erhalten. Sie können die Fahrzeugregistrauskunft beantragen, wenn Sie diese zur Geltendmachung, Sicherung, Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr benötigen. Die Fahrzeugregistrauskunft kann auch beantragt werden, sofern zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße ein berechtigtes Interesse besteht. Gegebenenfalls sind hierfür Nachweise zu erbringen.
	Im Rahmen einer erweiterten

Modul
Sachverhalt

Fahrzeugregistrauskunft erhalten Sie in besonderen Fällen Auskünfte über weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten. Hierfür müssen besondere Gründe mit Nachweisen belegt werden.

Ein Schadensereignis, für das Sie eine Fahrzeugregistrauskunft benötigen, kann sowohl durch eine aktive oder passive Teilnahme am Straßenverkehr als Täter, Schädiger, Opfer, Geschädigter und so weiter eintreten. Es genügt ein mittelbarer Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Die Teilnahme muss jedoch einen Bezug zum straßenverkehrlichen Geschehen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kraftfahrzeug in Gebrauch ist. Eine Teilnahme am Straßenverkehr kann aber auch vorliegen, wenn das Kraftfahrzeug geparkt ist. Der Gebrauch des Kraftfahrzeugs muss sich auch nicht unbedingt im öffentlichen Straßenraum abspielen. Es genügt, wenn das Fahrzeug auf einem Privatparkplatz oder in einer privaten Garage abgestellt ist und das Fahrzeug dort zum Beispiel einen Schaden verursacht oder selbst erleidet oder durch den Gebrauch des Fahrzeugs Rechte anderer verletzt werden, wie zum Beispiel Eigentum, Besitz am Grundstück.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

- Im Rahmen der einfachen Fahrzeugregistrauskunft ist das Fahrzeugkennzeichen oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) anzugeben.
- In besonders begründeten Fällen ist im Rahmen der erweiterten Fahrzeugregistrauskunft die Angabe von Fahrzeugdaten oder der Personalien des Fahrzeughalters möglich.

Kosten

variabel

Verfahrensablauf

Sie beantragen die Fahrzeugregistrauskunft bei der für das betreffende Fahrzeug zuständigen Zulassungsbehörde. Sie legen die Gründe Ihrer Anfrage dar und erläutern den Sachverhalt, aus dem sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft ergeben können.

In Fällen einer Auskunft aufgrund eines

Modul	Sachverhalt
	Schadensereignisses ist der Zeitpunkt des Schadensereignisses (Ereignistag und gegebenenfalls Uhrzeit) anzugeben, damit bei einem zwischenzeitlichen Halterwechsel erkennbar ist, welcher Fahrzeughalter in Anspruch genommen werden soll. Ihnen wird die Auskunft nach Abschluss der Prüfung übermittelt.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	-
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	